

Urkundenrolle Nr. 1452 des Jahres 2002 H

Hiermit bescheinige ich, der unterzeichnende Notar,

Birgit H ä h l i n g mit dem Amtssitz in Schwerin,

gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG, dass die geänderten Bestimmungen des nachstehenden Gesellschaftsvertrages der im Handelsregister des Amtsgerichtes Schwerin unter HR B 7606 eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma

AWO – Soziale Dienste gGmbH - Westmecklenburg

mit dem am 13.12.2002 zu meinem Protokoll (Urkundenrolle Nr.1450 des Jahres 2002) gefassten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Schwerin, den 13. Dezember 2002

Hähling
Notar

(Siegel)

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firmath und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

AWO – Soziale Dienste gGmbH – Westmecklenburg

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Schwerin

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand der Gesellschaft ist

1. die vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugendhilfe, der Altenhilfe und des Gesundheitswesens,
2. die Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit,
3. die Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe,

(2) Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von Einrichtungen der vollstationären / teilstationären / ambulanten und mobilen Jugend-, Alten - und Behindertenhilfe und durch die Förderung von gemeinnützigen Einrichtungen.

(3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die hier in § 2 genannten Zwecke verwendet werden.

- (6) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten.
Die Gesellschafter erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
Diese Beschränkung gilt nicht für Zuwendungen im Rahmen der Vorschrift des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung an Gesellschafter, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Zuwendung als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt sind.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art erwerben, vertreten und sich an solchen Unternehmen beteiligen und zwar auch als persönlich haftende Gesellschafterin.

§ 3 Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.
Das erste Geschäftsjahr beginnt zum 01.01.2002 mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember des Jahres, in dem die Eintragung erfolgt.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen,

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro.
- (2) Die Stammeinlagen werden wie folgt übernommen:

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Schwerin e.V.	€ 12.500,00
Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Nordwestmecklenburg e.V.	€ 12.500,00

- (3) Die Gesellschafter erbringen ihre Stammeinlage sofort in voller Höhe in bar.
- (4) Das Stimmrecht wird in der Form wahrgenommen, dass je 5.000 Euro Stammkapital eine Stimme erhält.

5 Geschäftsführung, Vertretung

- 1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.
- 3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch mindestens zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- 4) Durch Gesellschafterbeschluss kann einem Geschäftsführer oder einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden, ohne dass es einer Gesellschaftsvertragsänderung bedarf.
- 5) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
Die Befreiung erlischt nicht dadurch, dass der befreite Geschäftsführer alleiniger Geschäftsführer der Gesellschaft wird.
- 6) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.
- 7) Die Geschäftsführung / Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung für:
 - a) den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen
 - b) den Erwerb oder die Veräußerung von Betrieben oder Teilbetrieben
 - c) den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken
 - d) die Aufnahme und Vergabe von Darlehen sowie die Abgabe von Bürgschaften, Garantie- oder vergleichbaren Erklärungen deren Umfang oder wirtschaftliche Bedeutung einen Gesamtwert von Euro 10.000,- pro Schuldner oder Gläubiger übersteigt
 - e) alle Geschäfte, die über die in § 2 festgesetzten Geschäfte hinausgehen.

§ 8
(1)
(2)
(3)

§ 6: Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung
2. ——— die Geschäftsführung

§ 7: Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Nennung der Tagesordnung, der Tageszeit und des Tagungsortes eingeladen.
Dieser Form bedarf es nicht, wenn sich alle Gesellschafter an der Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe beteiligen.
- (2) Außerordentliche ^u Gesellschafterversammlungen sind nach Bedarf zu berufen oder, wenn Gesellschafter dies beantragen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.
- (4) Eine nicht ordnungsmäßig einberufene Gesellschafterversammlung ist abweichend von Absatz (1) dennoch beschlussfähig wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind.

§
(
(
(

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern das GmbHG oder dieser Vertrag keine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (2) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind zu protokollieren und von _____ dem Protokollführer zu unterschreiben.
Der Inhalt der Niederschrift gilt als anerkannt, wenn nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Vorlegung der Niederschrift durch Einschreiben an die Gesellschaft Einwendungen erhoben werden.
- (3) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften insbesondere:
1. Feststellung des Jahresabschlusses
 2. Entlastung des / der Geschäftsführer(s)
 3. Genehmigung des Haushaltsplanes, insbesondere des jährlichen Erfolgs-, Stellen- und Investitionsplanes
 4. Anstellungsverträge für den / die Geschäftsführer
 5. Wahl des Abschlussprüfers
 6. Änderung des Gesellschaftsvertrages
 7. Auflösung der Gesellschaft
 8. Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile
 9. Einforderung von Stammeinlagen und Nachschüssen.
- (4) Insbesondere zur Abberufung des Geschäftsführers, zur Auflösung der Gesellschaft und zur Änderung dieses Vertrages bedarf es einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Verfügung und Belastung von Geschäftsanteilen

- sh
- (1) Die Verfügung über Geschäftsanteile, insbesondere die Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen, ist nur wirksam, wenn alle Gesellschafter ihr zustimmen.
- (2) Bei Teilung von Geschäftsanteilen müssen die neu gebildeten Geschäftsanteile durch 50,- Euro teilbar sein.
- m-
- (3) Eine Verpfändung von Geschäftsanteilen wird ausgeschlossen.

§ 10. Einziehung und Zwangsabtretung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig. Sie wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betreffenden Gesellschafter wirksam.
- (2) Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.
Als wichtige Gründe sind insbesondere anzusehen:
 - grobe Verletzung der Gesellschafterpflichten durch einen Gesellschafter
 - Pfändung eines Geschäftsanteils, wenn diese nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird.
 - Eröffnung des Vergleichs über das Vermögen eines Gesellschafters
 - Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters bzw. die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse.
- (3) Bei Beschlüssen über die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Absatz (2) verlangen, dass der Geschäftsanteil nach Wahl der Gesellschaft ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an eine oder mehrere Gesellschafter oder zu benennende Dritte abgetreten wird.
- (5) Der Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil eingezogen wird, erhält eine Vergütung in Höhe des nominellen Betrages des eingezogenen Geschäftsanteiles.

§.11 Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Schwerin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach § 52 AO zu verwenden hat.

s
aft

§ 12. Bekanntmachungen und allgemeine Bestimmungen

- (1)** Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur durch den Bundesanzeiger.
- (2)** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebtem wirtschaftlichen Zwecke möglichst nahe kommt.
- (3)** Die mit der Einrichtung und Eintragung der Gesellschaft verbundenen Kosten und Steuern trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag in Höhe von Euro 2.500,00.
- (4)** Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Auseinandersetzungen ist Schwerin.

t

